

Bereinigt?

Nur wenige Wochen vor dem Gespräch des brasilianischen Franziskanners *Leonardo Boff* mit dem Präfekten der Glaubenskongregation über seine von Rom beanstandeten Ausführungen zu Kirche und Amt hatte im Vatikan ebenfalls ein Gespräch zwischen Kardinal *Ratzinger* und einem prominenten Theologen stattgefunden: Am 24. Juli saß der Präfekt der Glaubenskongregation dem belgischen Dominikaner *Edward Schillebeeckx* gegenüber; dessen Ordensoberer, Generalmagister *Damian Byrne*, war bei dem Gespräch anwesend. In ihrer Thematik lagen die beiden Gespräche sehr nahe beieinander. Schließlich standen auch im Fall Schillebeeckx ekklesiologische Fragen zur Diskussion, genauer das 1980 erstmals erschienene kleine Buch „Kerkelijk Ambt“.

Während die Stellungnahme Roms zu den Thesen Boffs bisher noch aussteht, hat sich die Glaubenskongregation jetzt in Sachen Schillebeeckx zu Wort gemeldet. Am 10. Januar veröffentlichte die Kongregation ihren *Brief an Schillebeeckx* vom 13. Juni 1984 und Teile aus dem nach dem römischen Kolloquium von diesem erstellten *Antwortschreiben* vom 5. Oktober.

Grund für die Intervention der Glaubenskongregation war ihrem Schreiben vom 13. Juni zufolge Schillebeeckx' (in „Kerkelijk Ambt“ allerdings nur sehr verklausuliert und hypothetisch formulierte) These, daß in bestimmten Notsituationen ein nicht geweihter Gemeindeführer der Eucharistiefeyer vorstehen könne. Demgegenüber hatte die Glaubenskongregation in ihrem Schreiben vom August 1983 „Über einige Fragen bezüglich des Dieners der Eucharistie“ (vgl. HK, Oktober 1983, 440–442) festgestellt, es gehöre zum Wesen der Kirche selbst, daß die Vollmacht zum Vollzug

der Eucharistie allein Bischöfen und Priestern anvertraut werde. Damit sei, so die Glaubenskongregation in ihrem Brief an Schillebeeckx, in dieser Frage vom Lehramt das letzte Wort gesprochen; er solle seine *Zustimmung zu dem Schreiben vom 6. August 1983* zum Ausdruck bringen.

Diesem Verlangen kam Schillebeeckx nach, indem er in seinem Antwortbrief auf ein kurz vor der Veröffentlichung stehendes zweites Amtsbuch verwies. Darin werde er auf die Kritik der Kongregation an „Kerkelijk Ambt“ eingehen. In dem Buch werde nicht mehr von einem „außerordentlichen Leiter“ der Eucharistiefeyer die Rede sein. Außerdem enthalte das Buch seiner Meinung nach nichts, was im Widerspruch zu der Erklärung der Glaubenskongregation stehe.

Ob die Sache damit wirklich ausgestanden ist, wird sich erst zeigen müssen. Immerhin stellte die Glaubenskongregation in ihrem Kommentar zum Antwortbrief Schillebeeckx' ausdrücklich fest, sie behalte sich ein *Urteil über das neue Buch* vor (es ist dieser Tage unter dem Titel „Pleidooi voor mensen in de kerk“ in den Niederlanden erschienen).

Unabhängig von der Sachproblematik ist das Vorgehen der Glaubenskongregation im Fall Schillebeeckx als ein weiterer Beleg dafür zu werten, daß die Kongregation darum bemüht ist, strittige Fragen wenn möglich ohne ein formelles Verfahren und damit auch ohne Sanktionen zu klären. Man wird sehen, ob es in nächster Zeit bei dieser Grundlinie bleibt. ru

Rückzug?

Das am 18. Februar 1984 (vgl. HK, April 1984, S. 157–159) unterzeichnete *neue Konkordat* des Apostolischen Stuhls mit Italien ist noch nicht ratifiziert. Aber der Senat hat dem Text und den Grundlinien der von einer *paritätischen Kommission* entwickelten Neuregelung der staatlichen Finanzverpflichtungen gegenüber der Kirche

und der Besoldung des Klerus noch vor den Sommerferien zugestimmt (vgl. HK, September 1984, 397 f.).

Mitte November wurde nun auch das die Einzelregelungen fixierende Protokoll der paritätischen Kommission von Ministerpräsident Craxi und Kardinalstaatssekretär Casaroli unterzeichnet. So ist es nur noch eine Frage der Zeit, bis das ganze Vertragswerk vom Parlament gebilligt wird und die Ratifizierungsurkunden ausgetauscht werden können.

Das durch das Konkordat wirksam werdende „neue System“ im Verhältnis Kirche – Staat ist Höhe- und zugleich vorläufiger Schlußpunkt einer Entwicklung, die die staatskirchenrechtliche Position der italienischen Kirche und ihr Öffentlichkeitsverhältnis *grundlegend* verändert. Wichtige Entscheidungen waren in den letzten Jahren dem Konkordatsabschluß vorausgegangen. Der Widerstand gegen das staatliche *Ehescheidungsgesetz* wurde durch das katastrophale Referendumsergebnis von 1974 gebrochen (vgl. HK, Juli 1974, S. 284–287). Das *Abtreibungsgesetz* von 1978, eines der freizügigsten in der westlichen Welt, konnte durch ein weiteres Referendum von 1981 (vgl. HK, Juli 1981, 369) ebenfalls nicht zu Fall gebracht werden.

Zwischendurch wurden die *staatlichen und kirchlichen Feiertage* im Einvernehmen zwischen Regierung, Gewerkschaften, Wirtschaft und Kirche von 16 auf ganze 6 reduziert bzw. liturgisch auf den jeweils folgenden Sonntag verlegt. Dieser Reduktion fielen so wichtige und populäre Festtage wie Fronleichnam und der Dreikönigstag zum Opfer. Das Konkordat bringt nicht nur die überfällige *Gleichstellung aller anerkannten Religionsgemeinschaften* vor dem Gesetz, sondern schafft, von Sonderregelungen in einzelnen Regionen abgesehen, *Religion* als Pflichtfach in den Schulen ab. Zum *fakultativen* Unterricht müssen ab 1985/86 Eltern ihre Kinder oder die Schüler selbst sich ausdrücklich anmelden. Das Protokoll der paritätischen Kommission streicht die ohnehin minimal bemessene „congrua“, den staatlichen Beitrag zum Lebensun-